

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Fax +43 (0) 4352 537-298
E-Mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom _____,
Zahl: 030-02-D/_____/2026 mit welcher der mit Verordnung des
Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 30.01.2003, Zahl: 030-
02-11108/2002, für das Grundstück Nr. 24 (T), KG St. Jakob erlassene
Teilbebauungsplan außer Kraft gesetzt wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 48 ff. des Kärntner
Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF, wird
verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 30.01.2003,
Zahl: 030-02-11108/2002, für das Grundstück Nr. 24/2 (vormals 24 (T)), KG St.
Jakob, ein Teilbebauungsplan erlassen wurde, wird **außer Kraft gesetzt**.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen
Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Radl

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Fax +43 (0) 4352 537-298
E-Mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Erläuterungen

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom _____, Zahl: 032-01-D/_____/2026:

Das Grundstück Nr. 24 in der Katastralgemeinde Priel ist gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als *Bauland – Geschäftsgebiet* gewidmet. Die Bebauung und Nutzung eines Teiles des bestehenden Gebäudes sowie des dazugehörigen Grundstückes wurde bislang durch den Teilbebauungsplan vom 30.01.2003, Zahl 032-01-11108/2002, geregelt.

Dieser Teilbebauungsplan sah die Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit einer maximal zulässigen Bebauung von vier oberirdischen Geschossen sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 vor. Das im Teilbebauungsplan dargestellte Bauvorhaben wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt umgesetzt. Der Teilbebauungsplan gelangte daher faktisch nie zur Anwendung und hat für die geplante Entwicklung der Liegenschaft keine Bedeutung erlangt.

Der nunmehrige Grundeigentümer beabsichtigt eine künftige Nutzung der Liegenschaft, die von den damaligen Planungsannahmen zugrunde liegenden Nutzungsvorstellungen wesentlich abweicht. Vor diesem Hintergrund hat er die Aufhebung des bestehenden Teilbebauungsplanes beantragt, um eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Entwicklung des Grundstückes im Rahmen der geltenden Flächenwidmung zu ermöglichen.

Die Aufhebung steht daher im Einklang mit den Grundsätzen einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und geordneten örtlichen Raumplanung.

Der Bürgermeister:

Alexander Radl

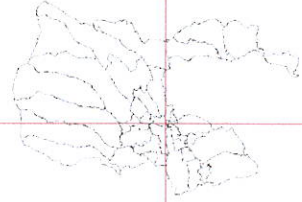
Lageplan

Datengrundlagen: KAGIS, Amt der Krümler Landesregierung
DKM, © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Der Ersteller dieses Planauszuges übernimmt keine Haftung bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit und Rechtmäßigkeit der bereitgestellten Informationen. Die Katastralmappe veranschaulicht lediglich die Lage der Grundstücke zueinander, Bemalungen sind unzulässig. Die tatsächliche Grenzsituation ist daraus nicht automatisch ableitbar. Vor Grabungsarbeiten sind Leitungsbetreiber rechtzeitig zu verständigen.



Übersicht



Stadtgemeinde Wolfsberg
 Rathausplatz 1, A-9400 Wolfsberg
 Tel.: +43 4352 / 537 - 0
 E-Mail: stadt@wolfsberg.at

Datum: 09.04.2026
 ursprünglicher Maßstab: 1:577

Datenauszug



